



**AMTSBLATT  
für die  
GEMEINDE BORCHEN**

**31. Jahrgang, Nr. 205  
Herausgegeben am  
12.05.2025**

**Inhalt**

**11. 2025      Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 07.05.2025 über die Genehmigung und das Wirksamwerden der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen im Ortsteil Nordborchen**

Herausgeber:      Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchchen.de](http://www.borchchen.de) abzurufen.

# Öffentliche Bekanntmachung

## über die Genehmigung und das Wirksamwerden der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten im Ortsteil Nordborchen

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Nordborchen beschlossen.

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten soll einerseits die geplante Flächenentwicklung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht und andererseits ein Flächentausch mit einer Fläche südlich der Schwarzenberger Straße im Nordosten von Nordborchen vorgenommen werden.

### 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Nordborchen

#### Geltungsbereiche

##### Teilbereich A, Östlich der Paderborner Straße, nördlich der Hauptstraße:

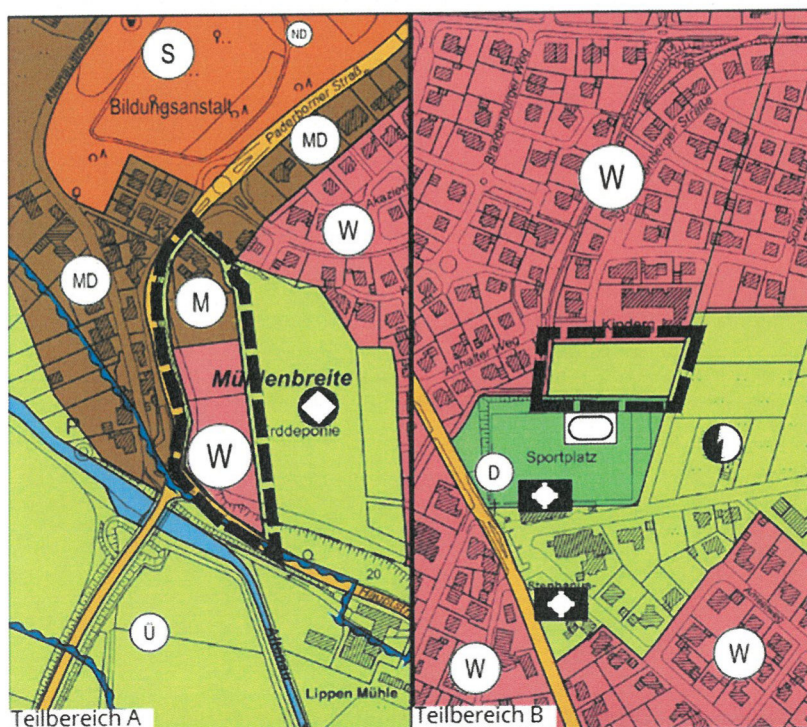
Der rd. 1,0 ha große räumliche Geltungsbereich des Teilbereiches A liegt innerhalb der Gemarkung Nordborchen in der Flur 3 und umfasst vollständig die Flurstücke 713, 714, 715, 716, 717, 718 und 719 sowie vollständig das Flurstück 724.

Im Norden wird das Plangebiet von der Bebauung der „Sperenberger Straße“ und östlich von einer Brachfläche eingerahmt. Südlich befindet sich die „Hauptstraße“ sowie westlich die Landstraße 755.

##### Teilbereich B, Südlich der Schwarzenberger Straße, östlich des Grünen Weges:

Der Teilbereich B liegt südlich des Bebauungsplanes „Unterm Hessenberg“ mit der Erschließungsstraße „Schwarzenberger Straße“. Östlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, während im Süden der Sportplatz „Hessenberg“ verortet wird. Im Westen ist die Bebauung des „Anhalter Weg“ zu finden.

#### Geltungsbereiche der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes: — — — — —



## Genehmigung

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 07.05.2025 mit dem Aktenzeichen 35.02.01.700-013/2025-001 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen in der vom Rat der Gemeinde Borchchen am 30.01.2025 festgestellten Fassung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt:

*„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“*

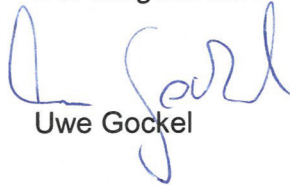
## Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der bekannt gemachten Genehmigung mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 07.05.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Borchchen, den 07.05.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 9:00



Uwe Gockel

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchchen gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchchen, Fachbereich IV, Unter der Burg 1, 33178 Borchchen  
Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers, Herr Lüke)

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchchen unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchchen.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Außerdem können die Verfahrensunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Das Amtsblatt der Gemeinde Borchchen kann auf der Internetseite <https://www.borchchen.de/de/> unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

## Hinweise

### **Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

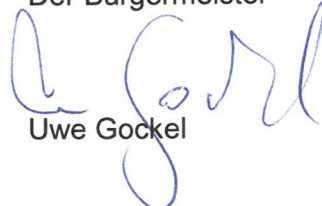
### **Hinweis auf § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Borchen, den 07.05.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 09:02

  
Uwe Gockel